

1519

Dienstag, 10. Juli 1945.

Zwischenstaatliche
Sportveranstaltungen.

Politisches Departement. Antrag vom 7. Juli 1945.

Im Anschluss an das schweizerisch-deutsche Fussball-Länderwettbewerb, das am 12. Oktober 1942 in Bern stattfand, ohne dass der Bundesrat Gelegenheit gehabt hätte, die Frage der Zulassung dieses vom politischen Standpunkt unter Umständen bedeutungsvollen Treffens zu prüfen, beschloss er am 30. Oktober 1942 auf Antrag des Vorstehers des Politischen Departementes, es seien jeweils vor der Durchführung zwischenstaatlicher Sportanlässe in der Schweiz zur Sicherstellung der Verbindung zwischen den interessierten Bundesstellen bezügliche Ansuchen vom Militärdepartement dem Justiz- und Polizeidepartement sowie dem Politischen Departement zu unterbreiten, und, falls diese Departemente nicht zu einer übereinstimmenden Auffassung gelangen würden, sei die Sache dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen.

Dieses Prozedere, das auch bei sportlichen Treffen im Ausland mit schweizerischer Beteiligung befolgt wurde, hat sich in den folgenden Kriegsjahren durchaus bewährt. Heute wäre es nun aber wohl tunlich, das Verfahren, das für die interessierten schweizerischen Sportverbände eine Erschwerung ihrer Bestrebungen auf dem Gebiete der internationalen Sportbeziehungen bedeutet, aufzuheben, wenigstens soweit als diese Beziehungen mit bestimmten Staaten kaum zu Bedenken Anlass geben können. Das dürfte umso eher tunlich sein, als, ganz abgesehen von einer allfälligen Prüfung des Vorhabens seitens der kantonalen Behörde, die Durchführung zwischenstaatlicher Sportanlässe in der Schweiz nach wie vor die Erteilung der Einreiseerlaubnis an die ausländischen Teilnehmer voraussetzt, während andererseits bei Treffen im Ausland die schweizerischen Sportleute gegebenenfalls ein militärisches Urlaubsgesuch zu stellen haben.

Auf das Bewilligungsverfahren könnte zunächst hinsichtlich der Länder, die für einen gedeihlichen Sportverkehr mit der Schweiz unter den gegebenen Verhältnissen in erster Linie in Frage kommen werden, Aegypten, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Holland, Irland, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Mexico, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika, verzichtet werden.

Im übrigen könnte es dem Politischen Departement überlassen bleiben, diese Liste im Benehmen mit dem Militärdepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement zu erweitern oder das Bewilligungsverfahren eventuell allgemein aufzuheben.

Gestützt auf diese Ausführungen wird, im Einverständnis mit dem Militärdepartement, antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :



1. Das mit Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1942 eingeführte Bewilligungsverfahren für die Durchführung zwischenstaatlicher Sportveranstaltungen wird, was den Sportverkehr mit Aegypten, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Holland, Irland, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Mexico, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika betrifft, aufgehoben.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Militärdepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement weitere Staaten zu bezeichnen, mit welchen in sportlichen Verkehr dieses Bewilligungsverfahren dahinfallen kann, eventuell das Bewilligungsverfahren allgemein aufzuheben.
3. Der Vollzug dieses Beschlusses obliegt dem Politischen Departement und dem Militärdepartement.

Protokollauszug zum Vollzug an das Politische Departement und an das Militärdepartement, sowie zur Kenntnis an das Justiz- und Polizeidepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer: